

Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Krankenpflegegesetz

Vom Grossen Rat beschlossen am 29. Januar 2001

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Krankenpflegegesetz vom 30. Mai 1979 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Gesuche um Ausrichtung von Bau- und Einrichtungsbeiträgen an Spitäler, an die Psychiatrischen Dienste Graubünden, an Pflegeheime und Pflegeabteilungen, an Krankenpflegeschulen, Arzthäuser und an die Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie (nachstehend als Institutionen bezeichnet) sind beim Sanitätsdepartement einzureichen und unterliegen der Prüfung durch die zuständigen kantonalen Amtsstellen und der Begutachtung durch die Sanitätskommission.

Art. 15

Die Beiträge des Kantons an den Betrieb der Spitäler, der Psychiatrischen Dienste Graubünden, der Pflegeheime und Pflegeabteilungen, der Krankenpflegeschulen sowie der Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie gemäss Artikel 18 und Artikel 21, Artikel 23 und Artikel 37 des Gesetzes werden aufgrund der jährlichen vom Kanton anerkannten Betriebsergebnisse festgesetzt.

Art. 18

Der Kanton leistet den Spitälern, den Psychiatrischen Diensten Graubünden, den Pflegeheimen und Pflegeabteilungen sowie den Krankenpflegeschulen aufgrund der eingereichten Unterlagen im Rahmen der verfügbaren Mittel Vorschusszahlungen an die Betriebsdefizite des laufenden Jahres.

II.

Diese Teilrevision tritt mit dem Gesetz über die Organisation der kantonalen Psychiatrischen Dienste im Kanton Graubünden in Kraft.